



---

**Sachstand**

---

**Begrenzung der Rentenhöhe für Spätaussiedler**

**Begrenzung der Rentenhöhe für Spätaussiedler**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000-072/22  
Abschluss der Arbeit: 20.09.2022  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Modifizierung des rentenrechtlichen Eingliederungsprinzips für Aussiedler und Spätaussiedler</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Entgeltpunkte (Ost) und aktueller Rentenwert (Ost) für Spätaussiedler</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Begrenzung der Entgeltpunkte für Zeiten im Herkunftsgebiet</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Spätaussiedler mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Spätaussiedler mit einer Altersrente oberhalb der Grundsicherung</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Fazit</b>	<b>7</b>

## **1. Modifizierung des rentenrechtlichen Eingliederungsprinzips für Aussiedler und Spätaussiedler**

Für die nachfolgenden Ausführungen zur Höhe der an Spätaussiedler gezahlten Renten sind diese von den zuvor nach Deutschland zugezogenen Aussiedlern abzugrenzen:

Aussiedler sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) den Vertriebenen gleichgestellte deutsche Volkszugehörige, die vor 1993 aus den Vertreibungsgebieten nach Deutschland zugezogen sind. Spätaussiedler sind gemäß § 4 BVFG deutsche Volkszugehörige, die die Republiken der ehemaligen Sowjetunion nach 1992 verlassen und sich in Deutschland niedergelassen haben.

Beide Personengruppen werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Eingliederungsprinzip so gestellt, als hätten sie ihr Erwerbsleben in Deutschland zurückgelegt. Beitragszeiten zur Rentenversicherung im Herkunftsgebiet stehen gemäß § 15 Fremdrentengesetz (FRG) den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich. Das Fremdrentenrecht wurde nach dem politischen Umbruch im östlichen Mittel- und Osteuropa in den Jahren 1989/1990 und der Wiedervereinigung Deutschlands mehrfach an die neue Lage angepasst. Für nach dem 30. Juni 1990 zugezogene Aussiedler und Spätaussiedler wurde das Fremdrentenrecht zunehmend modifiziert und das Eingliederungsprinzip stark eingeschränkt. Je nach Zuzugsdatum und Rentenbeginn sieht das geltende Recht komplexe Regelungen vor. Die Rentenleistungen nach dem FRG unterliegen heute insoweit gegenüber der Vorwendezeit deutlichen Kürzungen.

## **2. Entgeltpunkte (Ost) und aktueller Rentenwert (Ost) für Spätaussiedler**

Der Monatsbetrag einer rechtzeitig in Anspruch genommenen Altersrente ergibt sich gemäß §§ 63 ff. und Anlage 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI), indem die Summe der in den einzelnen Jahren aus dem versicherten Verdienst errechneten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt wird. Die Versicherung des Durchschnittsverdienstes für ein Jahr ergibt einen vollen Entgeltpunkt.

Bis zum 30. Juni 2024 werden aufgrund des noch immer niedrigeren Lohnniveaus in Ostdeutschland gemäß § 254b SGB VI für Zeiten außerhalb Westdeutschlands Entgeltpunkte (Ost) und ein geringerer aktueller Rentenwert (Ost) herangezogen. Die Bestimmung der Entgeltpunkte (Ost) für Spätaussiedler richtet sich gemäß §§ 22 ff. Fremdrentengesetz (FRG) i.V.m. § 256b SGB VI und Artikel 6 § 4 Abs. 6 Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG). Danach erhalten Spätaussiedler für im Herkunftsgebiet ausgeübte Beschäftigungen je nach Qualifikation und Wirtschaftsbereich Tabellenentgelte der Anlage 14 zum SGB VI, die auf der Lohnstruktur in Ostdeutschland beruhen. Für nicht nur glaubhaft gemachte, sondern nachgewiesene Beschäftigungszeiten werden die Tabellenentgelte um ein Fünftel erhöht und zur Ermittlung der Entgeltpunkte (Ost) durch das Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI für dasselbe Kalenderjahr geteilt.

## **3. Begrenzung der Entgeltpunkte für Zeiten im Herkunftsgebiet**

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991 erfolgte die in § 22 Abs. 4 FRG geregelte Absenkung der auf das FRG entfallenen Rente für Aussiedler und nachfolgend auch Spät-

aussiedler auf 70 Prozent, welche durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vom 25. September 1996 auf 60 Prozent abgeändert wurde. Das WFG sah zudem eine weitere Begrenzung der für Zeiten nach dem FRG insgesamt anzurechnenden Entgeltpunkte vor.

Die in einer oder in mehreren Renten enthaltenen Entgeltpunkte, die auf anrechenbare Zeiten nach dem FRG entfallen, sind für Spätaussiedler gemäß § 22b FRG auf höchstens 25 Entgeltpunkte begrenzt. Hintergrund hierfür war bei Einführung der gesetzlichen Regelung, dass sich die Leistungen aus der Rentenversicherung für Spätaussiedler an der Höhe der damaligen Eingliederungshilfe orientieren sollten.<sup>1</sup> Eine weitere Begrenzung ist bei Eheleuten, Lebenspartnern und in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten vorgesehen, die für die Zeiten nach dem FRG insgesamt höchstens 40 Entgeltpunkte erhalten können. Die Begrenzung ist für Berechtigte, die bis zum 6. Mai 1996 nach Deutschland zugezogen sind, gemäß Artikel 6 § 4b FANG nicht anzuwenden. Für später zugezogene Spätaussiedler ergibt sich nach dem FRG höchstens folgender Rentenzahlbetrag:

Seit dem 1. Juli 2022 beträgt der aktuelle Rentenwert (Ost) 35,52 Euro. Aus 25 Entgeltpunkten (Ost) ergibt sich aus den Zeiten nach dem FRG für Spätaussiedler insoweit zurzeit eine monatliche Rente in Höhe von höchstens (25 x 35,52 =) 888,00 Euro. Eheleute, Lebenspartner und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Berechtigte erhalten gemeinsam aus höchstens 40 Entgeltpunkten (Ost) für Zeiten nach dem FRG (40 x 35,52 =) 1.420,80 Euro als monatliche Rente. Dabei handelt es sich jeweils um Bruttobeträge, von denen gegebenenfalls noch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen sind. Die Rentenzahlungen erhöhen sich gegebenenfalls noch, wenn auch Zeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland zurückgelegt worden sind. Bei Überschreiten des Grundfreibetrags kommen noch steuerliche Abzüge in Betracht.

#### **4. Spätaussiedler mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter**

Für aussagekräftige Statistiken über die finanzielle Lage von Spätaussiedlern im Alter fehlt es offenbar an der Erfassung des Zuzugsdatums. In ihrer Antwort vom 14. Juli 2022 auf die Kleine Anfrage zur Situation der Aussiedler und Spätaussiedler verweist die Bundesregierung auf statistische Angaben aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes.<sup>2</sup> Danach lebten in Deutschland im Jahr 2021 ca. 686.000 Aussiedler und Spätaussiedler über 65 Jahre, von denen 340 Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten.<sup>3</sup> Dies entspricht etwa 0,5 Prozent. Hieraus lassen sich jedoch keine Aussagen über den Anteil der auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesenen Spätaussiedler ziehen, da im Mikrozensus keine entsprechende Differenzierung nach dem Zu-

---

1 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz - WFG), Bundestagsdrucksache 13/4610, S. 28.

2 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Situation der Aussiedler und Spätaussiedler in Deutschland im Jahr 2022“, Bundestagsdrucksache 20/2772.

3 Fußnote 2, Tabellen 1 und 3.

zugsdatum in Aussiedler und Spätaussiedler ausgewiesen ist. Innerhalb der Gruppe der Spätaussiedler wäre noch nach einem Zuzug vor dem 6. Mai 1996 und nach dem 5. Mai 1996 zu unterscheiden.

Für vor den Änderungen des Fremdrentenrechts nach Westdeutschland zugezogene Aussiedler, deren Rente vor dem 1. Juli 1990 begonnen hat, wurde der Rentenberechnung das westdeutsche Lohnniveau zugrunde gelegt. Ferner erfolgte eine Einstufung in Leistungsgruppen und Tabellenentgelte nach den Anlagen 1-16 FRG sowie keine Begrenzung auf 60 beziehungsweise 70 Prozent. Dies gilt regelmäßig auch für Nachfolgerenten, zum Beispiel für eine Altersrente nach einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Hinterbliebenenrente.<sup>4</sup> Im Vergleich zu den nach dem 30. Juni 1990 zugezogenen Aussiedlern und Spätaussiedlern dürften die durchschnittlichen Zahlungsbeträge dieser Bestandsrenten deutlich höher ausfallen. Die durch die Änderungen des Fremdrentenrechts beträchtlichsten Rentenminderungen haben durch die Begrenzung der Entgeltpunkte auf 25 beziehungsweise 40 nach dem 5. Mai 1996 zugezogene Spätaussiedler hinzunehmen.

## 5. Spätaussiedler mit einer Altersrente oberhalb der Grundsicherung

Aus der Rentenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund geht nicht hervor, wieviel Prozent der Spätaussiedler eine oberhalb der Leistungen der Grundsicherung im Alter liegende Altersrente beziehen. Auch die Anzahl der Rentenberechtigten mit einer Kürzung der Entgeltpunkte auf 25 beziehungsweise 40 Prozent ist nicht ersichtlich.

Laut Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund liegen dort keine aktuellen Daten zur Gruppe der Spätaussiedler vor. Statistische Auswertungen zum FRG, die immerhin die Gruppe der Spätaussiedler beinhaltet, zeigten lediglich die Auswirkung der Absenkung der auf das FRG entfallenen Rente auf 70 beziehungsweise 60 Prozent. So betrug der durchschnittliche Zahlungsbetrag der im Jahr 2021 neu zugegangenen Altersrenten mit Anwendung des FRG-Rechts inklusive der in Deutschland zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten ohne Absenkung gemäß § 22 Abs. 4 FRG monatlich 1.196,22 Euro und mit Absenkung monatlich 1.004,92.<sup>5</sup>

Im Jahr 2006 lag der Median der Rentenhöhe von ab 1996 zugezogenen Spätaussiedlern mit Entgeltpunktebegrenzung bei Zweipersonenhaushalten zwar unterhalb des Grundsicherungsniveaus,

---

4 Zu den komplexen Übergangsregelungen zur Anwendung des FRG vgl. im Detail rvRecht - Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung, 6 § 4 FANG, abrufbar im Internet unter [https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/03\\_GRA\\_FRG\\_FANG/02\\_FANG/gra\\_fang\\_a4p\\_0004.html#doc1577752bodyText29](https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/03_GRA_FRG_FANG/02_FANG/gra_fang_a4p_0004.html#doc1577752bodyText29), zuletzt abgerufen am 14. September 2022.

5 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlungsbetrag der Renten mit Anwendung des Fremdrentenrechts bzw. mit gleichgestellten Zeiten nach ausgewählten FRG-Ländern und Art der Berücksichtigung von Entgeltpunkten sowie nach Rentenarten, in: Statistik der Deutschen Rentenversicherung - Rente 2021, Band 224, S. 12, abrufbar im Internet unter [https://statistik-rente.de/drv/extern/publikationen/statistikbaende/documents/Rente\\_2021.pdf](https://statistik-rente.de/drv/extern/publikationen/statistikbaende/documents/Rente_2021.pdf), zuletzt abgerufen am 13. September 2022.

---

eine gesetzliche Rente unter dem Niveau des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs bedeutet jedoch nicht zwangsläufig auf aufstockende Leistungen angewiesen zu sein.<sup>6</sup>

## 6. Fazit

Die Begrenzung auf 25 beziehungsweise 40 Entgeltpunkte für nach dem 5. Mai 1996 Zugezogene wirkt sich insbesondere bei Spätaussiedlern aus, die zum Zeitpunkt des Zuzugs bereits im rentennahen Alter waren. Für jüngere Berechtigte nach dem FRG mit im Verhältnis längeren in Deutschland zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten kommt die Begrenzung weniger zum Tragen. Künftig ist daher mit einem Rückgang der aufgrund der Begrenzungsregelungen auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesenen Spätaussiedler zu rechnen.

\* \* \*

---

6 Baumann, Jochen; Mika, Tatjana. Die sozialstaatliche Integration von Aussiedlern durch das Fremdrechtenrecht, in: Deutsche Rentenversicherung 5/2008, S. 482, 483.